

Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie) im Haushaltsjahr 1991 finanzierten Ausgaben (Abl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 82), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer J. L. Murray in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), G. Hirsch, H. Ragnemalm und R. Schintgen — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 5. Dezember 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. Nr. C 137 vom 3. 6. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 5. Dezember 1996

in der Rechtssache C-85/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): John Reisdorf gegen Finanzamt Köln-West (¹)

(Mehrwertsteuer — Auslegung des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Vorsteuerabzug — Verpflichtung des Steuerpflichtigen — Besitz einer Rechnung)

(97/C 40/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-85/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit John Reisdorf gegen Finanzamt Köln-West vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Mointinho de Almeida (Berichterstatter), der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet und P. Jann — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 5. Dezember 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) und 22 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage — gestatten es den Mitgliedstaaten, unter „Rechnung“ nicht nur die Originalrechnung, sondern an

deren Stelle auch jedes andere Dokument zu verstehen, das den von ihnen festgelegten Kriterien entspricht, und geben ihnen die Befugnis, zum Nachweis des Rechts auf Vorsteuerabzug die Vorlage der Originalrechnung zu verlangen und, wenn der Steuerpflichtige sie nicht mehr besitzt, andere Beweise zuzulassen, aus denen sich ergibt, daß der Umsatz, auf den sich der Antrag auf Vorsteuerabzug bezieht, tatsächlich stattgefunden hat.

(¹) Abl. Nr. C 137 vom 3. 6. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Dezember 1996

in den verbundenen Rechtssachen C-267/95 und C-268/95 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Chancery Division, Patents Court): Merck & Co. Inc. u. a. gegen Primecrown Ltd u. a. und Beecham Group plc gegen Europharm of Worthing Ltd (¹)

(Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals — Auslegung der Artikel 47 und 209 — Ende der Übergangszeit — Artikel 30 und 36 EG-Vertrag — Paralleleinführen nicht patentierter pharmazeutischer Erzeugnisse)

(97/C 40/06)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-267/95 und C-268/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom High Court of Justice, Chancery Division, Patents Court (Vereinigtes Königreich), in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Merck & Co. Inc., Merck Sharp & Dohme Ltd, Merck Sharp & Dohme International Services BV gegen Primecrown Ltd, Ketan Himatlal Mehta, Bharat Himatlal Mehta, Necessity Supplies Ltd und Beecham Group plc gegen Europharm of Worthing Ltd vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 47 und 209 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (Abl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) sowie der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. L. Murray und L. Sevón, der Richter C. N. Kakouris, C. Gulmann (Berichterstatter), D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet und H. Ragnemalm — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 5. Dezember 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die in den Artikeln 47 und 209 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vorgesehenen Übergangszeiten sind für das Königreich Spanien am 6. Oktober 1995 und für die Portugiesische Republik am 31. Dezember 1994 abgelaufen.